

SATZUNG

**ZUCHTVERBAND FÜR DEUTSCHE PFERDE
e.V.**

(Z f d P)



Geschäftsstelle

Am Allerufer 28, D - 27283 Verden/ Aller

Tel.: 0 42 31 - 8 28 92/ Fax: - 57 80

www.zfdp.de

E-Mail: info@zfdp.de

Satzung des Zuchtverbandes für deutsche Pferde e.V. (ZfdP)

A. Vereinsrechtliche Bestimmungen

A.1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Zuchtverband für deutsche Pferde e.V.", kurz genannt ZfdP im folgenden ZfdP. Der ZfdP hat seinen Sitz in Verden/ Aller. Der ZfdP ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

A.2 Zweck

1. Der Zweck des ZfdP ist die Förderung der Pferdezucht. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
Der ZfdP führt seine züchterische Arbeit nach Maßgabe der Satzung und der Zuchtprogramme durch. Für die Durchführung ist der Zuchtleiter zuständig.
Der ZfdP führt Zuchtbücher gemäß seiner Satzung und den jeweiligen Zuchtprogrammen und ist verpflichtet, Abstammungen festzustellen und Tierzuchtbescheinigungen auszustellen.
2. Der ZfdP verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der ZfdP ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Insofern ist er auch nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
3. Mittel des ZfdP dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des ZfdP. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Arbeit für den Verein ehrenamtlich aus. Die Inhaber von Vereinsämtern erhalten für notwendige Ausgaben Kostenersatz.
4. Bei Auflösung des ZfdP oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des ZfdP an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Pferdezucht.

A.3 Mitglieder

A.3.1 Formen der Mitgliedschaft

1. Der ZfdP hat ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder
2. Ordentliches Mitglied (Züchter) kann jede volljährige natürliche Person oder jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts oder Zuchtgemeinschaften werden, die die Voraussetzung einwandfreier züchterischer Arbeit erfüllt, die Pferdehaltung zur Zucht, oder den Betrieb einer Deck-/Besamungsstation nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Tierhaltung betreibt und mindestens ein Zuchtpferd beim ZfdP eingetragen hat sowie ihren Betriebssitz (wo die Pferde des Mitglieds dauerhaft gehalten werden) im geographischen Gebiet des Zuchtprogramms hat.
3. Erfüllt ein ordentliches Mitglied nicht mehr die Voraussetzung für eine ordentliche Mitgliedschaft, so wird diese in einer außerordentlichen Mitgliedschaft überführt.
4. Außerordentliches Mitglied kann jede natürliche Person oder jede juristische Person werden, die ohne Besitzer oder Eigentümer eines eingetragenen Pferdes zu sein, die Interessen des Vereins unterstützt.

5. Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie werden von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt. Vorschläge für eine Ehrenmitgliedschaft sind mit Zustimmung des Vorstandes und des Beirates zur Abstimmung vorzulegen.

A.4 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahmeanträge für eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft, die in schriftlicher Form vorliegen müssen, entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung des Rechtes von Züchtern auf Mitgliedschaft. Für die Mitgliedschaft von juristischen Personen, Personengesellschaften und Zuchtgemeinschaften muss dem Verein eine alleinvertretungsberechtigte Person genannt werden.

Der Antrag gilt als angenommen, wenn dem Antragsteller die Beitragsrechnung mit der Aufnahmegebühr und dem Jahresbeitrag zugeht. Wird der Antrag vom Vorstand mehrheitlich abgelehnt, so wird dies dem Antragsteller unter Angabe der Gründe mitgeteilt. Gleichzeitig ist er darauf hinzuweisen, dass über einen erneuten Antrag nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden kann. Ein Aufnahmeantrag kann insbesondere dann abgelehnt werden, wenn bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung Gründe für einen Ausschluss aus dem ZfdP vorliegen.

A.5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit,
 - b) durch freiwilligen Austritt oder
 - c) durch Ausschluss aus dem ZfdP.
2. Der Austritt eines Mitglieds kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen und ist unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist der Geschäftsstelle schriftlich zu erklären.
3. Der Ausschluss aus dem ZfdP erfolgt durch Beschluss des Vorstandes nach Anhörung des Beirates. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter der Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht des Widerspruchs an die Mitgliederversammlung zu. Der Widerspruch muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden, der diesen der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegen muss. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen endgültig.

Ein Mitglied kann aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:

- a) bei Verstoß gegen den Tierschutz und das Tierzuchtrecht, sowie im Falle von Züchtern bei bewusst falschen Angaben für die Zuchtbuchführung;
- b) sofern die Verpflichtung gegenüber dem ZfdP verletzt werden, insbesondere der Satzung zuwidergehandelt wird;
- c) wegen Handlungen, die das Ansehen des Vereins schädigen;
- d) sofern die Voraussetzungen für einwandfreie züchterische Arbeit nicht erfüllt werden.

4. Ein Mitglied muss ausgeschlossen werden, wenn es sich arglistiger Täuschung dem ZfdP gegenüber, oder bei züchterischen Vorgängen schuldig gemacht hat. Gegen diesen Ausschließungsbeschluss gibt es kein Widerspruchsrecht.

5. Das Ruhen der Mitgliedschaft kann auf Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn ein Mitglied Beiträge und/oder Gebühren trotz zweifacher Mahnung nicht bezahlt hat.

6. Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem das Mitglied nicht mehr im Besitz eines eingetragenen Zuchttieres ist. Das Mitglied wird dann als außerordentliches Mitglied weitergeführt, sofern das Mitglied nicht die Mitgliedschaft gekündigt hat.

7. Das Ausscheiden aus der Mitgliedschaft hat den sofortigen Verlust der Mitgliederrechte zu Folge, befreit jedoch nicht von der Erfüllung finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem ZfdP.

A.6 Rechte und Pflichten

A.6.1. Rechte der Mitglieder

1. Zur Wahrnehmung von Aufgaben und Ämtern im Sinne der Satzung ist die ordentliche Mitgliedschaft einer natürlichen Person Voraussetzung. Alle ordentlichen Mitglieder haben Antrags-, Rede- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und in der Versammlung ihrer Landesgruppe. Jedes ordentliche Mitglied hat darüber hinaus das Recht, an der Delegiertenversammlung teilzunehmen, das Rederecht wahrzunehmen, verfügt dort jedoch über kein Antrags- und über kein Stimmrecht.

2. Außerordentliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitglieder- und Delegiertenversammlung und der Versammlung ihrer Landesgruppe mit Rede-, jedoch ohne Antrags- und ohne Stimmrecht teilzunehmen.

3. Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des ZfdP nach den hierfür gegebenen Anweisungen zu benutzen und an den Verbandsveranstaltungen teilzunehmen.

Alle ordentliche Mitglieder (Züchter) haben das Recht:

- mit ihren Zuchtpferden am Zuchtprogramm teilzunehmen,
- Eintragung ihrer reinrassigen Zuchtpferde sowie deren reinrassiger Nachkommen in die Hauptabteilung des Zuchtbuches der Rasse, sofern die Eintragungsbestimmungen erfüllt sind und das ordentliche Mitglied (Züchter) an einem genehmigten Zuchtprogramm teilnimmt,
- Erfassung ihrer Tiere in einer zusätzlichen Abteilung des Zuchtbuches, sofern das Zuchtprogramm eine zusätzliche Abteilung vorsieht,
- Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen für ihre Zuchttiere, die an einem Zuchtprogramm des ZfdP beteiligt sind,
- Ausstellung einer Eintragungsbestätigung für ihre Tiere, die in einer zusätzlichen Abteilung eines Zuchtbuches eingetragen sind
- Teilnahme an Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung gemäß Zuchtprogramm sowie auf die Bereitstellung der aktuellen Ergebnisse der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung ihrer Zuchttiere auf Anfrage und je nach Verfügbarkeit,
- freie Entscheidung bezüglich Selektion und Anpaarung ihrer Zuchttiere,
- Ausübung der Eigentumsrechte an ihren Zuchttieren,
- Zugang zu allen Dienstleistungen, die vom ZfdP im Rahmen eines Zuchtprogramms den teilnehmenden ordentlichen Mitgliedern (Züchtern) bereitgestellt werden,
- Teilnahme an der Festlegung und der Weiterentwicklung des Zuchtprogrammes entsprechend den Bestimmungen der Satzung sofern sie ordentliches Mitglied sind,

- das Recht, gegen Entscheidungen des ZfdP im Vollzug der Satzung und des Zuchtprogrammes Einspruch gemäß Nr. A.7 zu erheben – soweit nicht in Teil B – Züchterische Grundbestimmungen etwas anderes geregelt ist, sowie
- Verträge bzw. Vereinbarungen des ZfdP mit Dritten Stellen in der Geschäftsstelle unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben einzusehen, sofern diese ihre züchterischen Belange betreffen.

A.6.2. Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) den ZfdP bei der Erreichung seiner Ziele zu unterstützen und alles zu unterlassen, was das Ansehen und die Interessen des ZfdP zu schädigen vermag,
- b) die Satzung und die Bestimmungen der Zuchtprogramme des ZfdP, sowie die Beschlüsse seiner Organe einzuhalten,
- c) die Jahresbeiträge, Gebühren und Umlagen innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Rechnungserhalt zu bezahlen,
- d) einen Wohnsitzwechsel umgehend und schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen,
- e) Auskünfte über ihre eingetragenen Pferde und deren Nachzucht sowie Auskünfte, die im Interesse der Förderung der Zucht liegen und für die Zuchtbuchführung für notwendig erachtet werden, zu erteilen sowie
- f) die Veröffentlichung zuchtwertrelevanter Daten aller Pferde zu dulden, die von ihnen gezüchtet wurden oder in ihrem Besitz stehen oder standen.
- g) An- und Verkäufe eingetragener Zuchtpferde sowie deren Ausscheiden aus der Zucht sind schriftlich der Geschäftsstelle des ZfdP bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres zu melden.
- h) den Beauftragten des ZfdP die eingetragenen Pferde und deren Nachzucht vorzuführen, Auskünfte zu erteilen, welche im Interesse der Förderung der Zucht liegen sowie Einblick in die Zuchtunterlagen des Betriebes zu gewähren,
- i) die für die Durchführung des Zuchtprogrammes erforderlichen Bewertungen durchführen zu lassen und deren Durchführung zu unterstützen und ggf. mit ihren Tieren an den erforderlichen Leistungsprüfungen teilzunehmen und sich an den vom Zuchtverband beschlossenen Maßnahmen im Rahmen des Zuchtprogramms zu beteiligen.
- j) dem Verband alle Daten wahrheitsgetreu, form- und fristgerecht zur Verfügung zu stellen, die zur satzungsgemäßen Durchführung des Zuchtprogrammes erforderlich sind. Diese Verpflichtung des Mitglieds umfasst insbesondere die vollständige und kostenlose Freigabe und Überlassung der für die Zuchtbuchführung und das Zuchtprogramm erforderlichen und vorhandenen Leistungs- und Gesundheitsdaten sowie Daten aus Bedeckung, Besamung und anderen biotechnischen Maßnahmen, genomischen Informationen und Zuchtwertschätzungen.
- k) sicherzustellen, dass die Kennzeichnung der Fohlen gemäß den rechtlichen Bestimmungen fristgerecht erfolgt,
- l) die Veröffentlichung zuchtrelevanter Daten aller Pferde zu dulden, die von ihnen gezüchtet wurden oder in deren Besitz sie stehen oder standen,
- m) die tierzuchtrechtlichen und tierschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten,
- n) sich laufend über genetische Defekte mit Leidensrelevanz sowie genetische Besonderheiten bei der von ihm gezüchteten Rasse(n) zu informieren,
- o) alle zuchtrelevanten Unterlagen mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

A.6.3 Rechte und Pflichten des ZfdP

Der ZfdP ist:

- verantwortlich für eine ordnungs- und satzungsgemäße Durchführung des Zuchtprogrammes, für die korrekte und vollständige Aufzeichnung von Abstammungs- und Leistungsdaten, ordnungsgemäße Durchführung von Zuchtbuchführung, Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung sowie für die rechtskonforme Identifizierung der in seinen Zuchtbüchern eingetragenen Pferde.
- verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten und Daten nur an Dritte weiterzugeben, soweit es zur satzungsgemäßen Durchführung des Zuchtprogrammes erforderlich ist.
- berechtigt, ordentliche Mitglieder (Züchter), die die Regeln der Satzung sowie des jeweiligen Zuchtprogramms nicht einhalten oder ihren Pflichten gemäß der Satzung nicht nachkommen, als Mitglieder vom ZfdP auszuschließen,
- verpflichtet, Streitfälle gemäß Nr. A.9 der Satzung zu schlichten, die zwischen ordentlichen Mitgliedern (Züchtern) sowie zwischen ordentlichen Mitgliedern (Züchtern) und dem ZfdP bei der Durchführung von genehmigten Zuchtprogrammen auftreten.
- verpflichtet, so zu arbeiten, dass die Rechte der Mitglieder beachtet werden, wobei die Gleichbehandlung aller Mitglieder zu wahren ist.
- verpflichtet, die zuchtrelevanten Unterlagen mindestens 10 Jahre aufzubewahren, soweit keine sonstigen rechtlichen Vorgaben bestehen.
- verpflichtet allen ordentlichen Mitgliedern in der Geschäftsstelle Einsicht in die vertraglichen Regelungen mit Dritten, auf Verlangen zu gewähren, soweit es ihre züchterischen Belange betrifft und datenschutzrechtliche Belange Dritter nicht verletzt werden.
- verpflichtet, Dienstleistungen im Rahmen der Zuchtprogramme für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches nur gegenüber Mitgliedern zu gewähren. Der ZfdP ist jedoch berechtigt, auf vertraglicher Basis gegenüber Nichtmitgliedern tätig zu werden, z.B. wenn ein berechtigtes Interesse des Nichtmitgliedes vorliegt oder eine Gefährdung der züchterischen Arbeit zu befürchten ist.
- berechtigt unter Beachtung der tierzuchtrechtlichen Bestimmungen, mit anderen Zuchtverbänden im Bereich der Zuchtwertschätzung zusammenzuarbeiten. Ebenso ist er berechtigt, mit andern Stellen oder dritten Dienstleistern zu kooperieren oder diese in seine Aufgabenerfüllung einzubinden, soweit er dies zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Aufgaben für erforderlich hält.
- verpflichtet, die Grundsätze der Ursprungszuchtorganisationen zu beachten, für die der ZfdP ein Filialzuchtbuch führt,
- verpflichtet, die Grundsätze der Zuchtprogramme, für die er das Ursprungzuchtbuch führt, auf der Website des ZfdP zu veröffentlichen und bei Änderungen, die ihm bekannten Filialzuchtorganisationen zeitnah darüber zu informieren
- verpflichtet, die ordentliche Mitglieder (Züchter), die an ihrem Zuchtprogramm teilnehmen, über genehmigte Änderungen in ihrem Zuchtprogramm in transparenter Weise und rechtzeitig zu informieren

A.7. Streitfälle und Einsprüche

A.7.1. Schlichtungsstelle

1. Die Schlichtungsstelle besteht aus drei Schlichtern und zwei stellvertretenden Schlichtern, die von der Delegiertenversammlung gewählt werden. Die Schlichter wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Schlichtungsstelle, der die Vertretung der Schlichter im Vorhinein festlegt. Die Schlichtungsstelle entscheidet in der Besetzung von drei Schlichtern einschließlich des Vorsitzenden der Schlichtungsstelle.

2. Die Schlichtungsstelle ist zuständig für die Regelung von Streitigkeiten
 - a) zwischen Mitgliedern des Verbandes und
 - b) zwischen dem ZfdP und seinen Mitgliedern,

die ihre Grundlage in der Durchführung der Zuchtprogramme oder in der satzungsgemäßen Tätigkeit und Aufgabenstellung des Verbandes haben

Die Grundlage der Schlichtungen bildet die Schlichtungsordnung.

Sieht sich die Schlichtungsstelle nicht in der Lage, einen Schlichtungsvorschlag zu einem Rechtsstreit innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Eingang des Schlichtungsbegehrens abzugeben, so muss dies den betroffenen Parteien unverzüglich mitgeteilt werden.

3. Der ordentliche Rechtsweg steht dem Mitglied nach erfolglosen Einigungsversuch über den Schlichtungsvorschlag offen. Für den Fall, dass ein Mitglied unter Umgehung der Schlichtungsstelle ein Gerichtsverfahren gegen den ZfdP anstrengt, kann das Mitglied aus dem ZfdP ausgeschlossen werden.

4. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle werden für die Dauer von drei Jahren gewählt und darüber hinaus bis zur erfolgten Neuwahl.

A.7.2 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten zwischen dem ZfdP und seinen Mitgliedern ist - unabhängig von der Zuständigkeit der Schlichtungsstelle - das Gericht zuständig, in dessen Bereich der ZfdP seinen Sitz hat.

A.8 Datennutzung

Zur Ermöglichung der satzungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung des ZfdP bevollmächtigt das ordentliche Mitglied (Züchter) den Verein, die für die Durchführung des Zuchtprogramms relevanten Daten, auch sofern sie von dritter Seite erhoben wurden, anzufordern und Datenzugang sowie Datenherausgabe geltend zu machen.

Der ZfdP wird hiervon nur zu satzungsgemäßen Zwecken und unter Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen Gebrauch machen. Die ordentlichen Mitglieder gestatten dem ZfdP die Weitergabe aller Daten ihrer Zuchttiere, wenn der ZfdP dies im Rahmen der züchterischen Arbeit, der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und in der züchterischen Zusammenarbeit mit anderen Zuchtverbänden oder zur Aufgabenerfüllung eingebundenen Organisationen und Stellen (bspw. Rechenstellen oder Besamungsstationen etc.) für erforderlich hält.

Im Formular des Aufnahmeantrags wird auf diese Nutzung und Weitergabe der Daten hingewiesen. Mit dem Unterschreiben des Aufnahmeantrags bestätigt das Mitglied, dass es über die Nutzung und Weitergabe der Daten informiert wurde. Die mit dieser Regelung verbundene Befugnis des ZfdP gilt mit Datum ihres Inkrafttretens auch mit Blick auf bereits eingetragene Mitglieder. Die Verarbeitung und Weitergabe der Daten endet nicht mit dem Ausscheiden aus dem Verein.

Fordern Dritte einen weitergehenden Nachweis der Bevollmächtigung, ist das Mitglied verpflichtet, diesen dem ZfdP nach Mitteilung des satzungsgemäßen Anlasses der Datennutzung zu erteilen (z.B. für HI-Tier-Abruf).

A.9 Beitrags- und Kostenordnung

Die Beitrags- und Kostenordnung wird von der Delegiertenversammlung beschlossen und wird auf der Webseite des ZfdP veröffentlicht.

Umlagen können zur Deckung besonderer Aufwendungen bis zum doppelten des jeweils gültigen niedrigsten Jahresbeitrages durch die Delegiertenversammlung erhoben werden. Mitglieder sind zur Zahlung solcher Umlagen verpflichtet.

A.10 Organisation und Organe des ZfdP

1. Die Landesgruppen bilden die unselbständigen Untergliederungen des ZfdP. Die Landesgruppen sind in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführt und beschrieben. Angestrebt wird die Einteilung nach Bundesländern. Die Zugehörigkeit des Mitgliedes zu einer Landesgruppe erfolgt in der Regel nach dem Wohnsitzprinzip. Die Zuordnung von Mitgliedern mit ausländischem Wohnsitz erfolgt wie in der Anlage beschrieben. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

2. Der ZfdP hat folgende Organe

- a) Mitgliederversammlung
- b) Delegiertenversammlung
- c) Vorstand
- d) Beirat
- e) Landesgruppenversammlungen

3. Folgende Gruppen und Personen, nehmen im ZfdP besondere Aufgaben wahr:

- a) Rassevertretung
- b) Zuchtleiter
- c) Bewertungskommissionen
- d) Schlichtungsstelle
- e) Rechnungsprüfer
- f) Schriftführer

4. Über jede Sitzung bzw. Versammlung der Vereinsorgane ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen und zu den Akten in der Geschäftsstelle zu nehmen.

A.10.1 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung aller Mitglieder des ZfdP findet einmal jährlich im Zusammenhang mit der ordentlichen Delegiertenversammlung statt. Zur Beschlussfähigkeit einer Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit von 20 stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich. Anderenfalls findet frühestens 6 Wochen später eine weitere Mitgliederversammlung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist sofern die Einladung ordnungsgemäß ergangen ist.

2. Für die Einladung zur Mitgliederversammlung und deren Abhaltung gelten die Vorschriften über die Delegiertenversammlung sinngemäß.

3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Änderungen der Satzung. Satzungsänderungen dürfen nur beschlossen werden, wenn sie ordnungsgemäß auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung angekündigt sind und im Wortlaut mit der Einladung den Mitgliedern mitgeteilt wurden. Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4-Mehrheit der auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen. Anträge auf Änderung der Satzung müssen bis zum 31.12. des Vorjahres durch den Vorstand, mindestens einer Landesgruppe aufgrund eines entsprechenden Beschlusses der Landesgruppenversammlung oder von ordentlichen Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge der ordentlichen Mitglieder müssen jeweils von mindestens 30 ordentlichen Mitgliedern unterschrieben sein.

4. Die Mitgliederversammlung ist auch zuständig für die Auflösung des ZfdP. Dem Beschluss über die Auflösung des ZfdP muss mindestens die Hälfte aller Mitglieder des ZfdP in einer Mitgliederversammlung zustimmen. Der Antrag muss auf der Tagesordnung angesetzt sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist zu dem gleichen Zweck eine weitere Mitgliederversammlung mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen. Zwischen beiden Mitgliederversammlungen muss eine Frist von wenigstens 6 Wochen liegen. In dieser weiteren Mitgliederversammlung genügt für den Beschluss über die Auflösung des Vereines die Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

5. Der Mitgliederversammlung obliegt ferner:

- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum des ZfdP. Sie bedürfen der Zustimmung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen,
- b) Entscheidung über die Widersprüche gegen Mitgliederausschlussbeschlüsse und Entscheidung über einen erneuten Aufnahmeantrag nach Ablehnung durch den Vorstand,
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern

A. 10.2 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung des ZfdP ist die Mitgliederversammlung des ZfdP im Sinne des BGB, soweit nicht gemäß A.10.1 der Satzung die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gegeben ist. Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den amtierenden Delegierten aus den Landesgruppen und aus den Mitgliedern des Vorstandes zusammen. Das Amt der Delegierten ist ehrenamtlich.

2. Zur Teilnahme an der Delegiertenversammlung ist jeder Delegierte verpflichtet. An Weisungen ist er nicht gebunden. Die Delegierten haben je eine Stimme, die nur unmittelbar und persönlich ausgeübt werden kann.

3. Ist ein Delegierter verhindert, an der Delegiertenversammlung teilzunehmen, so tritt an seine Stelle der Ersatzdelegierte der betreffenden Landesgruppe mit der bei der Wahl erzielten höchsten Stimmenzahl, bei dessen Verhinderung der Ersatzdelegierte mit der nächst höheren Stimmenzahl. Gleiches gilt für das Ausscheiden eines Delegierten vor Ablauf seiner Amtszeit oder, wenn ein Delegierter in den Vorstand gewählt wird.

4. Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet. Er hat das Recht, die Leitung der Delegiertenversammlung zeitweise oder ganz einem seiner Stellvertreter zu übertragen.

5. Die ordentliche Delegiertenversammlung muss einmal jährlich innerhalb von 6 Monaten nach Schluss des vorangegangenen Geschäftsjahres abgehalten werden.

6. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung kann vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen werden. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn dies die Mehrheit der gewählten Landesgruppenvorsitzenden fordert.

7. Sämtliche Delegierte sowie alle Mitglieder des Vorstandes sind mindestens 1 Monat vor der Abhaltung einer Delegiertenversammlung vom Vorstand in der Vereinszeitschrift oder schriftlich unter Nennung der Tagesordnung an die zuletzt mitgeteilte Anschrift einzuladen. Zur Rechtzeitigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einladung genügt der Nachweis der Absendung.

8. Jeder Delegierte kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Delegiertenversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge sind an die Adresse der Geschäftsstelle zu schicken und zu begründen. Für die Einhaltung von Fristen ist der Eingang entscheidend.

9. Über die Zulassung der Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung oder über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen, die erst in der Delegiertenversammlung gestellt werden, beschließt die Delegiertenversammlung. Zur Zulassung und zur Annahme eines solchen Antrags ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Anträge der Delegierten sind den Delegierten mit Beginn der Delegiertenversammlung zur Verfügung zu stellen.

10. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen und nicht gemäß A.10.2 Ziff. 9 der Satzung zugelassen werden, können nicht zur Abstimmung gebracht werden.

11. Jeder Delegierte und jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Ist ein Delegierter zugleich Vorstandsmitglied, hat er nur eine Stimme. Entscheidungen erfolgen durch Mehrheit der bei der Delegiertenversammlung abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

12. Zur Beschlussfähigkeit einer Delegiertenversammlung ist die Anwesenheit von mindestens 50 % aller Mitglieder der Delegiertenversammlung erforderlich.

Anderenfalls findet frühestens 6 Wochen später eine weitere Delegiertenversammlung mit der gleichen Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist, vorausgesetzt, dass die Einladung ordnungsgemäß ergangen ist.

13. Die Tagesordnung zur Delegiertenversammlung wird vom Vorstand festgelegt und hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:

- a) Bericht des Vorsitzenden oder eines Stellvertreters über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- b) Bericht des Zuchtleiters über das abgelaufene Zuchtjahr,
- c) Bericht des Beiratsvorsitzenden,
- d) Bericht des Vorsitzenden der Schlichtungsstelle,
- e) Vorlage der Jahresabschlussrechnung und der Vermögensübersicht,
- f) Berichterstattung durch die Rechnungsprüfer,
- g) Entlastung des Vorstandes
- h) etwaige erforderliche Neuwahlen des Vorstandes und des Rechnungs- und Schriftführers
- i) Behandlung von fristgemäß eingegangenen Anträgen von Delegierten.

14. Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandsvorsitzenden, der zwei Stellvertreter, des Rechnungs- und des Schriftführers,
- b) Entlastung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, des Rechnungs- und des Schriftführers aus wichtigem Grund,
- c) Wahl von 10 ordentlichen Mitgliedern, aus deren Kreis der Vorstand in Abstimmung mit dem Zuchtleiter die jeweilige Bewertungskommission für Hengste (Körkommission) bestimmt,

- d) Wahl zweier Rechnungsprüfer und eines stellvertretenden Rechnungsprüfers,
- e) Wahl der Mitglieder der Schlichtungsstelle und Beschlussfassung über die vom Vorstand vorgeschlagene Schlichtungsstellenordnung,
- f) Beschlussfassung über die vom Vorstand vorgeschlagene Beitrags- und Kostenordnung,
- h) Beratung und Beschlussfassung über alle sonstigen Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung, dem Vorstand, dem Zuchtleiter oder der Landesgruppenversammlung vorbehalten sind.

15. Über die Art von Wahlen und Abstimmungen entscheidet der Versammlungsleiter, wenn sich nicht eine Mehrheit für ein anderes Abstimmungsverfahren ausspricht. Die Vorstandswahlen und die Abstimmungen zu A.10.1 Ziff. 5. a) der Satzung haben in geheimer Wahl zu erfolgen. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Kommt eine Entscheidung im ersten Wahlgang nicht zustande, so entscheidet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen hatten.

16. Die Beitrags- und Kostenordnung sowie die Schlichtungsstellenordnung sind ebenso wie die Zuchtprogramme und die Geschäftsordnung nicht Bestandteil der Satzung.

A.10.3 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem 1. stellvertretenden Vorsitzenden, einem 2. stellvertretenden Vorsitzenden, dem Rechnungsführer und dem Beiratsvorsitzenden.

2. Der Rechnungsführer hat die Vermögenslage des ZfdP laufend zu überwachen. Er wirkt bei der Erstellung der Jahresrechnung und des Jahresvoranschlags für das nächste Geschäftsjahr mit. Auf Verlangen des Vorstandes erstattet der Rechnungsführer einen Zwischenbericht nach Ablauf eines halben Jahres. Die Zusammenarbeit des Rechnungsführers mit der Geschäftsstelle regelt eine gesonderte Arbeitsanweisung, die jeweils vom Vorstand erstellt wird und für alle Beteiligten verbindlich ist, ohne Bestandteil der Satzung zu sein.

3. Der Vorsitzende, die beiden Stellvertreter und der Rechnungsführer werden von der ordentlichen Delegiertenversammlung jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur erfolgten Neuwahl im Amt. Vor Ablauf dieser Zeit kann nur aus wichtigem Grund eine Neuwahl erfolgen. Findet eine solche Wahl auf einer außerordentlichen Delegiertenversammlung statt, so dauert die Amtsperiode der betreffenden Vorstandsmitglieder bis zur erfolgten Neuwahl in der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung.

4. Der Beiratsvorsitzende ist kraft seines Amtes Mitglied des Vorstandes.

5. Treten zwei Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf der regulären Amtszeit zurück, so ist der gesamte Vorstand neu zu wählen. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Amt aus, so sind die anderen Mitglieder berechtigt, eine Ergänzungswahl durchführen zu lassen. Tritt in diesem Fall jedoch ein zweites Mitglied von seinem Amt zurück, so muss der gesamte Vorstand neu gewählt werden. Neuwahlen müssen innerhalb von drei Monaten stattfinden.

6. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Kommt eine Entscheidung im ersten Wahlgang nicht zustande, so entscheidet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen hatten.

7. Der Vorstand nimmt die Aufgaben wahr, die nicht anderen Organen kraft Satzung vorbehalten oder übertragen sind. In wichtigen Angelegenheiten, die der Mitglieder- oder der Delegiertenversammlung zur Entscheidung vorbehalten sind, aber deren Erledigung nicht bis zur Einberufung einer solchen Versammlung aufgeschoben werden kann, ist der Vorstand berechtigt, selbst zu handeln. Die vom Vorstand getroffenen Maßnahmen sind von der nächsten Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung zu genehmigen.

8. Der Vorstand wird zu seinen Sitzungen nach Bedarf vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter einberufen. Er entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten, soweit nicht aufgrund dieser Satzung ein anderes Vereinsorgan zuständig ist.

9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Kommt es bei Beschlüssen zu keiner Mehrheit, entscheidet bei erneuter Stimmengleichheit auf der nächsten Vorstandssitzung die Stimme des Vorsitzenden.

10. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder schriftlich, wenn in einer ordnungsgemäße einberufenen Sitzung wenigstens drei seiner Mitglieder anwesend sind bzw. bei schriftlicher Beschlussfassung wenigstens drei seiner Mitglieder mitwirken. Sitzungen sind mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Kürzere Fristen sind möglich, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Termin zustimmen. Abweichend davon sind Vorstandsbeschlüsse gültig, wenn alle seine Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorsitzenden gesetzten Termin mindestens die Hälfte seiner Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

11. Bei Nichtanwesenheit des Vorsitzenden in der Vorstandssitzung regelt die Geschäftsordnung die Sitzungsleitung.

12. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom sitzungsleitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Ist der von der Delegiertenversammlung gewählte Schriftführer an der Sitzungsteilnahme verhindert, so kann der Vorsitzende bzw. der die Sitzung leitende Stellvertreter eine andere geeignete Person mit der Protokollführung beauftragen, die aber Mitglied des Vereines sein muss, oder in dessen Diensten steht. Die Protokollführung durch ein Vorstandsmitglied ist möglich.

13. Der Vorstandsvorsitzende vertritt den ZfdP gerichtlich und außergerichtlich allein. Bei seiner Verhinderung vertreten die beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam. Der Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen werden.

14. Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung, die ergänzend zur Satzung für ihn bindend ist.

Besondere Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt insbesondere:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitglieder- und Delegiertenversammlung;
- b) die Vorbereitung der Beschlüsse der Mitglieder- und Delegiertenversammlung;
- c) die Anstellung des Zuchtleiters. Bei der Auswahl des Zuchtleiters ist vorher der Beirat zu hören;
- d) die Aufstellung der Jahresrechnung am Ende des Jahres und des Jahresvoranschlags für das nächste Jahr;
- e) die Verwaltung des Vereinsvermögens;
- f) die Beitrags- und Kostenordnung und die Schlichtungsstellenordnung der Delegiertenversammlung zur Beschlussfassung vorzuschlagen;
- g) die Jahresbeiträge und die Aufnahmegebühren sowie sonstige Entgelte und Umlagen der Delegiertenversammlung zur Beschlussfassung vorzuschlagen;
- h) Mitglieder unter Berücksichtigung des Rechts von Züchtern auf Mitgliedschaft aufzunehmen und auszuschließen;

- i) Ausschüsse für bestimmte Aufgaben zu bestellen; die Bestellung eines Jungzüchterbeauftragten
 - j) unter Mitwirkung des Zuchtleiters weitere ordentliche Mitglieder in die Bewertungskommissionen zu berufen;
 - k) notwendiges Personal anzustellen, deren Arbeit zu überwachen, die Entlohnung festzulegen und im Bedarfsfall das Personal zu entlassen;
 - l) Einberufung der Mitglieder- und Delegiertenversammlung, Festlegung von Termin, Ort und Tagesordnung.
 - m) Der Vorstand beschließt über die vom Zuchtleiter erstellten Zuchtprogramme und lässt diese von der zuständigen Behörde genehmigen
 - n) entscheidet über den sachlichen Tätigkeitsbereich des Zuchtverbandes sowie über das geographische Gebiet der jeweiligen Zuchtprogramme
2. Dem Vorstand obliegt ferner das zeitweise Ruhen der Mitgliedschaft eines Mitgliedes anzuordnen.

A.10.4. Beirat

1. Dem Beirat gehören mit Antrags- und Stimmrecht an:
die Vorsitzenden der Landesgruppen und der Vorsitzende des Rassegremiums gemäß A.10.6.
2. Der Beirat wählt aus seiner Mitte den Beiratsvorsitzenden und dessen Stellvertreter jeweils für die Dauer von drei Jahren. Der Beiratsvorsitzende ist kraft seines Amtes Mitglied im Vorstand. Scheidet der Beiratsvorsitzende vorzeitig aus seinem Amt aus, rückt der stellvertretende Beiratsvorsitzende in den Vorstand nach.
3. Der Beirat übt beratende Funktion gegenüber dem Vorstand aus und wird bei der Bildung von Ausschüssen zugezogen. Er ist vor Ausschlussbeschlüssen von Mitgliedern zu hören.
4. Wird ein Landesgruppenvorsitzender in den Vorstand oder zum Rassegremiumsvorsitzenden gewählt, wird er als Landesgruppenvorsitzender im Beirat durch seinen Stellvertreter vertreten. Das Gleiche gilt, wenn der Landesgruppenvorsitzende vorzeitig aus seinem Amt ausscheidet oder an der Teilnahme an den Sitzungen des Beirates gehindert ist.
5. Der Beirat gibt sich selbst eine Beiratsordnung und beschließt eine Landesgruppenordnung. Beiratsordnung und Landesgruppenordnung müssen vom Vorstand genehmigt werden und sind nicht Bestandteil der Satzung.
6. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Beiratsmitglieder anwesend ist. Jedes Beiratsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für die Wahlhandlungen des Beirates gelten die Bestimmungen zu 10.3. Ziff. 6 und A.10.2 Ziff. 15 S. 2 - 4 der Satzung entsprechend.
7. An Beiratstagungen soll der Vorstand mit mindestens zwei Mitgliedern vertreten sein. Im Beirat haben die Vorstandsmitglieder Vorschlags- und Rederecht, aber kein Stimmrecht.

A.10.5 Landesgruppenversammlungen

1. In den Landesgruppen nach A.10 Ziff.1 der Satzung werden jeweils Versammlungen abgehalten.
2. Die ordentliche Landesgruppenversammlung hat mindestens einmal jährlich stattzufinden. Die Tagesordnung zur Landesgruppenversammlung wird vom Vorsitzenden der Landesgruppe festgelegt. An der ordentlichen Landesgruppenversammlung kann der Vorstand teilnehmen.
3. Ort und Zeit der Landesgruppenversammlung muss den Mitgliedern spätestens zwei Wochen zuvor durch Briefpost oder durch Vereinsmitteilung per Zeitschrift an die zuletzt vom Mitglied gemeldete Anschrift mitgeteilt werden.

4. Jedes ordentliche Mitglied in der jeweiligen Landesgruppe hat eine Stimme. Entscheidungen erfolgen durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Landesgruppenversammlung ist beschlussfähig.

6. Die Landesgruppenversammlung hat folgende Aufgaben:

a) Wahl des Landesgruppenvorsitzenden, der kraft seines Amtes Delegierter ist;

b) Wahl der weiteren Delegierten und Ersatzdelegierten der Landesgruppe gemäß Ziff. 7;

c) Wahl des Stellvertreters des Landesgruppenvorsitzenden aus dem Kreis der gewählten Delegierten;

d) Wahl von drei ordentlichen Mitgliedern in die Bewertungskommission für die Eintragung von Stuten gem. A.10.8. Ziff. 4 der Satzung;

e) Wahl des Jungzüchtervertreters

f) Entlastung und Abberufung des Landesgruppenvorsitzenden und seines Stellvertreters aus wichtigem Grund;

g) Antragstellung an den Vorstand und an den Beirat.

Im Übrigen soll die Landesgruppenversammlung der Information der Mitglieder mittels Fachvorträgen über die Zucht und der Fort- und Weiterbildung der Mitglieder dienen. Darüber hinaus sollen die jeweiligen Landesgruppenveranstaltungen die Maßnahmen besprechen, die der Werbung dienen.

7. Jede Landesgruppe wählt außerdem zusätzlich je angefangene 80 in ihrem Bereich wohnhafte und ihr zugeordnete Mitglieder ein dieser Landesgruppe angehöriges oder zugeordnetes ordentliches Mitglied in die Delegiertenversammlung. Maßgebend ist diejenige Mitgliederzahl, die der ZfdP insoweit am 1. Januar des Jahres aufweist, in dem jeweils die Wahl der Delegierten stattfindet.

8. Der Landesgruppenvorsitzende, der Stellvertreter, die Delegierten, die Bewertungskommissionsmitglieder und der Jungzüchtervertreter werden beginnend mit dem Jahr 2015 im dreijährigen Turnus gewählt. Das Amt der Delegierten und das Amt als Bewertungskommissionsmitglied endet mit der Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden der Landesgruppe und an den Vorstand, das Amt niederzulegen, im Übrigen durch Ablauf der Amtszeit, durch Tod oder Ausscheiden aus dem ZfdP. Delegierte haben keinen Anspruch auf Ersatz ihrer Kosten wegen der Teilnahme an den Delegiertenversammlungen.

9. Über die Art der Abstimmungen entscheidet der Versammlungsleiter, wenn sich nicht eine Mehrheit für ein anderes Abstimmungsverfahren ausspricht. Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

10. Die Landesgruppenversammlung wird vom Vorsitzenden der Landesgruppe, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet. Ansonsten wird von der Landesgruppenversammlung ein anwesendes Mitglied zum Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit gewählt.

11. Die weiteren Aufgaben der Landesgruppen bestehen in der regionalen Beratung der einzelnen Züchter, der Organisation der Fohlen- und Stuteneintragungen, der Vorbereitung von Zuchtschauen sowie der Förderung züchterischer Maßnahmen, die sämtlich in Abstimmung mit der Zuchtleitung durchzuführen sind.

12. Der Jungzüchtervertreter ist der Ansprechpartner und der Vertreter der Jungzüchter der Landesgruppe. Regionale Jungzüchterveranstaltungen bedürfen der Bewilligung des Landesvorstandes und des Jungzüchterbeauftragten. Jungzüchterveranstaltungen auf Bundesebene bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

A.10.6 Rassevertretung (Rassegremium)

1. Das Rassegremium ist der ständige Ausschuss, der sich aus den Rassevertretern gemäß Ziff. 2 zusammensetzt.
2. Die Mitglieder mit mindestens einem eingetragenen Zuchtpferd einer Rasse mit eigenem Zuchtbuch gemäß Satzung Teil B und Zuchtprogramm können je für sich zusätzlich aus ihrer Mitte einen Rassevertreter per offener Briefwahl alle drei Jahre wählen und können als Rassevertreter gewählt werden.
3. Das Rassegremium hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Rassegremiumsvorsitzenden aus dem Kreis der gewählten Rassevertreter. Der Rassegremiumsvorsitzende ist kraft seines Amtes Mitglied des Beirates.
 - b) Abstimmung der rassespezifischen Angelegenheiten mit dem Zuchtleiter;
 - c) Antragstellung an den Vorstand und an den Beirat.
4. Die Amtszeit der Rassevertreter und des Vorsitzenden des Rassegremiums beträgt jeweils drei Jahre. Beginn und Ende der Amtszeit richtet sich nach der Wahl, nicht nach der Amtsperiode der übrigen Vereinsorgane. Das Amt der Rassevertreter ist ehrenamtlich. Die Rassevertreter haben keinen Anspruch auf Ersatz ihrer Kosten als Rassevertreter und wegen der Teilnahme am Rassegremium.
5. Das Rassegremium wird vom Rassegremiumsvorsitzenden mindestens zwei Wochen vor der Abhaltung schriftlich einberufen und vom Rassegremiumsvorsitzenden geleitet. Das Rassegremium ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Rassevertreter beschlussfähig. Für die Wahlhandlungen des Rassegremiums ist die Anwesenheit von mindestens 30% aller Mitglieder des Rassegremiums erforderlich und es gelten die Bestimmungen zu A.10.3. Ziff. 6 und A.10.2 Ziff. 15 S. 2 - 4 der Satzung entsprechend.

A.10.7 Zuchtleiter

1. Der Vorstand bestellt, nach entsprechender Genehmigung durch die Anerkennungsbehörde den Zuchtleiter und entlässt diesen gegebenenfalls. Dem Zuchtleiter kann auch die Funktion des Geschäftsführers des ZfdP übertragen werden. Bei der Auswahl des Zuchtleiters ist vorher der Beirat zu hören. Der Zuchtleiter ist für die Zuchtarbeit verantwortlich. Der Zuchtleiter wirkt bei der Planung der erforderlichen züchterischen Maßnahmen mit und führt diese nach Beratung und Beschlussfassung mit den zuständigen Vereinsorganen durch. Er bedient sich zu diesem Zweck des Vereinspersonals und der Vereinseinrichtungen. Im Übrigen ist seine Tätigkeit in einem gesonderten Vertrag zu regeln.
2. Dem Zuchtleiter obliegen insbesondere:
 - a) Bearbeitung und Erstellung der Zuchtprogramme;
 - b) Leitung der Geschäftsstelle; hierbei ist er auch Vorgesetzter des dort tätigen Personals;
 - c) Einstellungen und Entlassungen des Personals entsprechend der Beschlüsse des Vorstandes gem. A.10.3.k;
 - d) Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Buchhaltung und Kassenführung;
 - e) Hilfestellung bei der Erstellung des Jahresvoranschlags sowie der
 - f) Jahresrechnung einschließlich Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung.
3. Der Vorstand vereinbart mit dem Zuchtleiter alle tarifvertraglichen und arbeitsrechtlichen Anstellungsbedingungen der Mitarbeiter.
4. Der Zuchtleiter nimmt an allen Sitzungen des Vorstandes, des Beirates und des Rassegremiums mit Vorschlags- und Rederecht teil. Er hat kein Stimmrecht.
5. Der Zuchtleiter hat das Recht, an allen sonstigen Sitzungen der Vereinsorgane mit Rederecht teilzunehmen.

A.10.8 Bewertungskommissionen

1. Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder der Bewertungskommissionen beträgt drei Jahre und darüber hinaus bis zur Neuwahl. Der Vorstand bestimmt in Abstimmung mit dem Zuchtleiter die Bewertungskommission für Hengste (Körkommission) für jede Körveranstaltung aus dem Kreis der gemäß A.10.2. Ziff. 14 c) der Satzung gewählten ordentlichen Mitglieder.

Wiederholte Bestellung zum Körkommissionsmitglied ist möglich. Gleiches gilt für die Widerspruchskörkommission gemäß Teil B der Satzung. Für den Fall der Verhinderung des Zuchtleiters bestimmt der Vorstand den Vertreter des Zuchtleiters aus dem Kreis der gewählten Körkommissionsmitglieder.

2. Die Rassevertreter der Zuchtbücher können die Bewertungskommission für Hengste bei den jeweiligen Rassen ergänzen, soweit und solange Rassevertreter zur Verfügung stehen, die Berufung kann ggf. durch den Zuchtleiter erfolgen.

3. Die Kommission für Hengste besteht aus:

- a) dem Zuchtleiter oder seinem Vertreter und
- b) mindestens zwei Kommissionsmitgliedern und ggf.
- c) einem Rassevertreter gemäß Ziffer 2.

Ein Tierarzt kann zur Beratung hinzugezogen werden.

4. Die Kommission für Stuten besteht aus dem Zuchtleiter oder seinem Beauftragten oder zwei Bewertungskommissionsmitgliedern gemäß A.10.5 Ziff.6.d) oder A.10.3 Ziff. j) der Satzung.

5. Die Beschlüsse in der Kommission für Hengste und in der Kommission für Stuten werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Zuchtleiters bzw. die seines Beauftragten.

Die Kommission für Hengste ist beschlussfähig, wenn drei der genannten Kommissionsmitglieder, darunter der Zuchtleiter bzw. sein Vertreter anwesend sind. Die Kommission für Stuten ist beschlussfähig, wenn der Zuchtleiter oder sein Beauftragter anwesend ist oder wenn zwei der genannten Kommissionsmitglieder anwesend sind.

6. Die Bewertungskommissionsmitglieder gemäß A.10.5 Ziff. 6.d) können im Auftrag des Zuchtleiters auch außerhalb der Grenzen ihrer Landesgruppe tätig werden.

7. Die Eintragung von Stuten soll möglichst auf zentralen Eintragungsterminen erfolgen. Die Bewertungskommission für Stuten ist außerdem zuständig für die Bewertung der Fohlen.

A.10.9 Rechnungsprüfer

1. Aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder werden bei der Delegierten-versammlung für jedes Geschäftsjahr zwei Rechnungsprüfer und ein stellvertretender Rechnungsprüfer gewählt. Wiederwahl ist möglich.

2. Die Amtsdauer der Rechnungsprüfer beträgt zwei Jahre, das erste Prüfungsjahr ist das Jahr, in dem sie gewählt werden. Jedes Jahr ist einer der beiden Rechnungsprüfer neu zu wählen.

3. Die Rechnungsprüfer haben die Buchführung und den Abschluss des vergangenen Geschäftsjahres zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung einen Bericht aufzustellen und der Delegiertenversammlung zu berichten.

4. Der stellvertretende Rechnungsprüfer wird bei Verhinderung eines Rechnungsprüfers vom Vorstand mit der Durchführung der genannten Aufgaben betraut.

A.10.10 Schriftführer

1. Der Schriftführer hat die Niederschriften der Vorstandssitzungen im Auftrage des Vorsitzenden oder seiner Stellvertreter zu besorgen und die Niederschriften der Mitglieder- und

Delegiertenversammlungen zu führen. Weitere Aufgaben können ihm vom Vorstand übertragen werden.

2. Der Schriftführer wird von der Delegiertenversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Vorschriften über die Vorstandswahl und die Vorschriften über die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder gelten sinngemäß. Bei einem Rücktritt oder einem Ausscheiden aus dem Amt aus einem anderen Grund ist eine Ersatzwahl erst bei der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung notwendig. Bis dahin ist es Aufgabe des Vorstandes, für eine Erledigung der Aufgaben zu sorgen.

A.11 Verbandsordnungen

Der ZfdP gibt sich zur Regelung der verbandsinternen Abläufe im Einzelnen nachgeordnete Verbandsordnungen. Die Verbandsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

1. Zuchtprogramme

Die Zuchtprogramme für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches haben den Rang einer Vereinsordnung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung der Zuchtprogramme ist der Vorstand zuständig.

a. Sofern der Verein ein Filialzuchtbuch für eine Rasse führt und die entsprechende Ursprungszuchtorganisationen ihre Grundsätze ändert, ist das zuständige Vereinsgremium dazu berechtigt, das Zuchtprogramme der betroffenen Rasse ohne Mitwirkung Dritter anzupassen. Er hat dies unverzüglich auf der Website des Zuchtverbandes zu veröffentlichen.

b. Wesentliche Änderungen der Zuchtprogramme sind von der zuständigen Behörde zu genehmigen. Der Verein setzt die ordentlichen Mitglieder (Züchter) in transparenter Weise und rechtzeitig von den genehmigten Änderungen in den Zuchtprogrammen auf der Homepage des Vereines in Kenntnis.

c. Änderungen der Zuchtprogramme werden auf der Website des ZfdP (www.zfdp.de) unverzüglich bekannt gegeben.

2. Beitrags- und Kostenordnung

3. Geschäftsordnung des Vorstandes

4. Landesgruppenordnung

5. Beiratsordnung

6. Schlichtungsordnung

7. Arbeitsanweisung für den Rechnungsführer

A.12 Schlussbestimmungen

Sollte eine einzelne Bestimmung dieser Satzung rechtswidrig sein, so sind die übrigen Bestimmungen hiervon nicht betroffen. Die Bestimmungen sind im Zweifelsfall so auszulegen, wie sie am ehesten dem Sinn der Satzung und der mehrheitlichen Vorstellung der Mitglieder entsprechen.

B. Züchterische Grundbestimmungen

B.1 Grundlagen

Der ZfdP arbeitet nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/1012 sowie den einschlägigen Bestimmungen des europäischen Rechts, den tierzuchtrechtlichen, tierschutzrechtlichen und veterinärrechtlichen Bestimmungen des Bundes und der Länder.

Der ZfdP übernimmt als Mitglied der FN die Bestimmungen der ZVO nach Maßgabe der Satzung der FN in die Satzung und seine Zuchtprogramme. Des Weiteren liegen der Arbeit auch die Richtlinien und Empfehlungen der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. zugrunde. Der ZfdP legt somit verbindlich fest, dass er im Umgang mit und bei der Ausbildung von Pferden die „Leitlinien Tierschutz im Pferdesport“ des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, die „Ethischen Grundsätze des Pferdefreundes“ und die „Resolution zur reiterlichen Haltung gegenüber dem Pferd/Pony“ der FN einhält, sowie sich an den „Richtlinien für Reiten und Fahren“ der FN orientiert. Sofern diese Organisation Änderungen in den Richtlinien und Beschlüssen festlegt, die das Zuchtprogramm betreffen, sind diese den Mitgliedern und den zuständigen Behörden unverzüglich durch den Verband bekannt zu geben und ggf. durch die zuständige Behörde genehmigen zu lassen.

Weitere Grundlage sind die vertraglichen Regelungen des ZfdP mit den beauftragten dritten Stellen, die im jeweiligen Zuchtprogramm genannt sind. Bei die Rassen, für die der ZfdP ein Filialzuchtbuch führt, werden die Grundsätze der jeweiligen Ursprungszuchtorganisationen beachtet, sofern tierzuchtrechtliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

B.2 Aufgaben des ZfdP

Die Erfüllung der Aufgaben des ZfdP erfolgt gemäß den Bestimmungen dieser Satzung und der einzelnen Zuchtprogramme.

Zu den Aufgaben des ZfdP gehören insbesondere:

- Aufstellung und Durchführung von Zuchtprogrammen für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches
- Kommunikation mit den das Ursprungszuchtbuch und den ein Filialzuchtbuch führenden Zuchtverbänden oder Organisationen; eine Weiterleitung dieser Aufgabe an Dritte ist möglich.
- Führung der Zuchtbücher für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches,
- Sicherung der Identität aller in den Zuchtbüchern eingetragenen Pferde,
- Ausstellung von Equidenpässen incl. Tierzuchtbescheinigung und Eintragungsbestätigungen sowie der dazugehörigen Eigentumsurkunden,
- Ausstellen von Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial (Samen, Eizellen, Embryonen)
- Beratung der Mitglieder
- Identifizierung und Kennzeichnung der zu registrierenden Fohlen

B.3 Sachlicher Tätigkeitsbereich und geographischer Gebiet des ZfdP

B.3.1 Sachlicher Tätigkeitsbereich

Der sachliche Tätigkeitsbereich ist auf der Homepage veröffentlicht

B.3.2 Geographisches Gebiet

Das geographische Gebiet des jeweiligen sachlichen Tätigkeitsbereiches ist im Zuchtprogramm der jeweiligen Rasse dargestellt.

B.4 Grundbestimmungen zu den Zuchtprogrammen

Der ZfdP führt die Zuchtprogramme nach Genehmigung durch die zuständige Anerkennungsbehörde in eigener Verantwortung und Zuständigkeit durch. Die Zuchtprogramme umfassen alle Maßnahmen, die geeignet sind, einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das jeweilige Zuchtziel zu erreichen. Hierzu gehören insbesondere die Beurteilung von Selektionsmerkmalen, (Beurteilung der äußeren Erscheinung, Leistungen, Fruchtbarkeit und Gesundheit), die Ermittlung von Zuchtwerten sowie die Eintragung in die verschiedenen Zuchtbuchabteilungen und –klassen auf Grund der beurteilten Merkmale, der Alters und/oder des Geschlechts. Bei der Bewertung des Zuchtwertes können neben Ergebnissen der eigenen Population auch solche anderer Zuchtverbände bzw. Stellen Berücksichtigung finden.

Erhaltungszuchtprogramme haben die Wahrung der rassetypischen Eigenschaften und der genetischen Vielfalt gefährdeter Rassen zum Ziel.

B.5 Mindestangaben im Zuchtbuch

Für jedes Zuchtprogramm einer Rasse des sachlichen Tätigkeitsbereiches wird jeweils ein eigenes Zuchtbuch geführt, in welchem für jedes Pferd alle zuchtrelevanten und tierzuchtrechtlichen vorgeschriebenen Daten enthalten sein müssen. Dabei sind alle Änderungen abstammungs- und leistungsrelevanter Angaben zu dokumentieren.

1. Name und Anschrift und - sofern verfügbar - E-Mail-Adresse des ordentlichen Mitgliedes sowie des Eigentümers/Besitzers und ggf. des Tierhalters
2. letztes Deckdatum der Mutter
3. Geburtsdatum soweit bekannt, Rasse, Geschlecht, Farbe, Abzeichen und ggf. besondere Kennzeichen
4. Lebensnummer (15stellige UELN), Code des Geburtslandes
5. aktive Kennzeichnung (Transponder und ggf. Zucht- und Nummernbrand)
6. Zuchtbuchkategorie (Abteilung, Klasse), in welche das Pferd im Zuchtbuch eingetragen ist
7. Eltern mit Farbe, Lebensnummer (15stellige UELN soweit bekannt oder eine 15stellige FN-Registriernummer und Zuchtbuchkategorie (Abteilung, Klasse)
8. Alle dem Zuchtverband bekannten Vorfahrensgenerationen mit Lebensnummer (15stellige UELN soweit bekannt oder eine 15stellige FN-Registriernummer)
9. Datum der Ausstellung des Equidenpasses incl. Tierzuchtbescheinigung
10. Bewertung der äußeren Erscheinung mit Datum und alle dem Zuchtverband bekannten Ergebnisse von Leistungsprüfungen und der neusten Zuchtwertschätzung mit Datum, sofern vorhanden
11. Ausstellungs- und Prämierungserfolge
12. Datum und (falls bekannt) Ursache des Abgangs
13. Ergebnisse der Abstammungsüberprüfung (DNA- Untersuchungsnummer oder Blut-Typ) mit Datum
14. Angaben über Zwillingengeburt
15. bei Zuchtpferden, die aus einem Embryotransfer hervorgegangen sind, die genetischen Eltern sowie ihre Blutgruppe oder DNA-Profile nach ISAC-Standard, die zur Überprüfung der Identität und Abstammung ihrer Nachkommen erforderlich sind sowie das Empfängertier

16. bei Zuchtpferden, deren Samen zur künstlichen Besamung verwendet werden soll, die Bestimmung ihrer Blutgruppe oder DNA-Profilen nach ISAC-Standard, die zur Überprüfung der Identität und Abstammung ihrer Nachkommen erforderlich sind.
17. Ergebnisse von Gentests entsprechend dem Zuchtprogramm
18. Entscheidungen über Eintragungen und Änderungen im Zuchtbuch mit Datum
19. Sofern das Zuchtprogramm zulässt: bei Zuchtpferden, die geklont worden sind, die genetischen und leiblichen Eltern sowie die Testergebnisse, die zur Überprüfung ihrer Identität und Abstammung ihrer Nachkommen erforderlich sind.

In einer Hauptabteilung eingetragene Equiden anderer zugelassener Rassen sind im Zuchtbuch zu kennzeichnen. Darüber hinaus sind alle Änderungen der Angaben gemäß den rechtlichen Vorgaben zu den oben genannten Nummern 3 bis 6, 12, 15-16 und 18 zu dokumentieren.

B.6 Grundbestimmungen zur Unterteilung der Zuchtbücher

Im Zuchtbuch einer jeden Rasse werden Hengste und Stuten getrennt in unterschiedlichen Abteilungen und Klassen geführt. Die Unterteilung in Abteilungen erfolgt auf Grund der Informationen hinsichtlich der Abstammung, die Unterteilung in Klassen erfolgt entsprechend den Merkmalen der Pferde.

B.7 Grundbestimmungen für die Führung des Zuchtbuches

Die Zuchtbuchführung erfolgt durch den ZfdP. Hierzu bedient sich der ZfdP entsprechend der vertraglichen Regelung des vit (Vereinigte Informationssysteme Tierhaltung w.V.), Verden.

Das Zuchtbuch wird vom ZfdP im Sinne der tierzuchtrechtlichen Vorschriften auf der Grundlage der durch die Züchter gemeldeten Daten und Informationen, die im Rahmen der Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung ermittelt werden, geführt. Das vit Verden arbeitet im Auftrag und zur Erfüllung nach Weisung des ZfdP und stellt diesem die Daten des Zuchtbuches zur Verfügung.

B.8 Grundbestimmungen für die Eintragung in das Zuchtbuch

Die Eintragung eines Zuchtpferdes in die entsprechende Abteilung und Klasse des Zuchtbuches seiner Rasse erfolgt gemäß den Vorgaben der VO (EU) 2016/1012, Abschnitt 1 und wenn das Pferd durch den ZfdP nach den in dieser Satzung festgelegten Bestimmungen zweifelsfrei identifiziert wurde. Bei Eintragung müssen die Anforderungen an die Abstammung und Selektionsmerkmale der jeweiligen Klasse erfüllt sein.

In Ausnahmefällen kann, nachdem die Identität des Pferdes festgestellt wurde, die Eintragung ohne Bewertung erfolgen. Ausnahmefälle können Krankheiten oder akute Verletzungen des Pferdes sein, die eine objektive Bewertung des Pferdes nicht erlauben.

Eingegangene Stuten können auch nachträglich, das heißt nach ihrem Tode, eingetragen werden. Diese nachträgliche Eintragung dient ausschließlich der Ausstellung einer Tierzuchtbescheinigung für das letztgeborene Fohlen.

Zuchtpferde aus anderen Populationen bzw. Zuchtverbänden werden auf Antrag mit den dort registrierten Abstammungsdaten übernommen und unter Berücksichtigung der Leistungsangaben in die entsprechende Klasse des aufnehmenden Zuchtbuches eingetragen.

Eine Eintragung ins Zuchtbuch ist vom ZfdP zurückzunehmen, wenn mindestens eine der Voraussetzung für die Eintragung nicht vorgelegen hat.

Eine Eintragung ins Zuchtbuch ist vom ZfdP zu widerrufen, wenn mindestens eine der Voraussetzungen für die Eintragung nachträglich weggefallen ist oder mit der Eintragung eine Auflage verbunden war und der Begünstigte diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat.

Gegen die Eintragungsentscheidung kann der Besitzer des betreffenden Pferdes innerhalb von 4 Wochen schriftlich Widerspruch bei der Geschäftsstelle des ZfdP einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen. Über die Annahme des Widerspruchs entscheidet der Vorstand.

Wird der Widerspruch angenommen, entscheidet der Vorstand über die Zusammensetzung einer neuen Bewertungskommission, wobei bei Hengsten außer dem Zuchtleiter alle Mitglieder neu berufen werden. Ebenso wird im Falle von Hengsten und Stuten, über Ort und Datum der Wiedervorstellung entschieden.

Für ausgeschlossene oder ausgetretene Züchter ruht die Zuchtbuchführung.

B.9 Grundbestimmungen für die Erstellung des Equidenpasses incl. Tierzuchtbescheinigung/ Eintragungsbestätigung und der Eigentumsurkunde

B.9.1 Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung/Eintragungsbestätigung Antrag auf Erstellung eines Equidenpasses incl. Tierzuchtbescheinigung/ Eintragungsbestätigung

Mit der Fohlenmeldung beantragt der Züchter die Erstellung des Equidenpasses incl. Tierzuchtbescheinigung für das Fohlen inklusive der Identifizierung und Kennzeichnung. Der Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung dient als Dokument zur Identifikation von Pferden nach der Viehverkehrsverordnung und ist für alle eingetragenen Fohlen auszustellen.

Der ZfdP, der ein genehmigtes Zuchtprogramm durchführt und in dessen Zuchtbuch das Tier eingetragen ist, stellt auf Antrag des Pferdebesitzers bzw. auf Grund der Fohlenmeldung durch den Züchter den Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung gemäß Artikel 30 und 32 VO (EU) 2016/1012 in Verbindung mit der DVO (EU) 2015/262 aus.

Sieht das jeweilige Zuchtprogramm Leistungsprüfungen und/oder Zuchtwertschätzungen vor, sind im Equidenpass incl.

Tierzuchtbescheinigungen für die Zuchtpferde folgende Angaben zu machen:

- alle Ergebnisse der Leistungsprüfung und/oder
- aktuelle Ergebnisse der Zuchtwertschätzung

Alternativ kann auf eine Website verwiesen werden, auf der die Ergebnisse veröffentlicht sind, wenn die Website auf der Tierzuchtbescheinigung angegeben ist.

Die genetischen Defekte und Besonderheiten sind gemäß dem jeweiligen Zuchtprogramm im Equidenpass anzugeben und im

Rahmen der Zuchtwertschätzung für Hengste zu veröffentlichen, sofern gemäß dem jeweiligen Zuchtprogramm eine

Zuchtwertschätzung vorgesehen ist (siehe hierzu auch B.14). Darüber hinaus ist der Schlachtstatus des Pferdes in den Equidenpass und im Zuchtbuch einzutragen.

Eine Tierzuchtbescheinigung für ein Zuchtpferd kann als Abstammungsnachweis oder Geburtsbescheinigung ausgestellt werden, entsprechend den Bestimmungen des Zuchtprogramms. Grundlage ist die Eintragung der Eltern im Zuchtbuch der Rasse. Bei Stuten und Hengsten gilt die Eintragung der Stute und des Hengstes spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres).

Eintragungsbestätigung für ein in einer Zusätzlichen Abteilung eingetragenes Tier:

Sofern das Pferd in der Zusätzlichen Abteilung des Zuchtbuches seiner Rasse eingetragen ist, kann entsprechend den rechtlichen Vorgaben im entsprechenden Abschnitt des Equidenpasses eine Eintragungsbestätigung vorgenommen werden. Diese unterscheidet sich von der Tierzuchtbescheinigung für ein reinrassiges Tier und trägt den deutlichen Hinweis „Eintragungsbestätigung für ein in der zusätzlichen Abteilung eingetragenes Tier“.

B.9.2 Eigentumsurkunde

Die Eigentumsurkunde wird mit identischer Lebensnummer (UELN) zusätzlich zum Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung mit folgenden Mindestinhalten ausgestellt.

- Lebensnummer (15stellige UELN) des Pferdes
- Name des Pferdes – sofern vorhanden
- Rasse
- Geschlecht
- Farbe
- Geburtsdatum
- Name und Anschrift des Züchters
- aktive Kennzeichnung (Transpondernummer und ggf. Rasse- und / oder Nummernbrand)
- Pedigree mit drei Generationen (sofern vorhanden)
- Name, Anschrift sowie Stempel des ausstellenden Verbandes
- Ausstellungsdatum und Unterschrift des Unterzeichnenden

B.9.3 Verfahrenshinweise zum Umgang mit Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung, Eintragungsbestätigung und Eigentumsurkunde

Anspruch auf Ausstellung des Equidenpasses inkl. Tierzuchtbescheinigung, Eintragungsbestätigung und/oder der Eigentumsurkunde hat nur der im Zuchtbuch des ZfdP eingetragene Tierhalter/Eigentümer des Pferdes.

Der Equidenpass und die Eigentumsurkunde gehören zum Pferd und bleiben Eigentum des ausstellenden Verbandes / der Ausstellungsstelle und können aus wichtigen Gründen eingezogen werden, z.B. wenn sie unrichtige oder unvollständige Angaben enthalten. Die Eigentumsurkunde steht demjenigen zu, der im Sinne des BGB Eigentümer des Pferdes ist.

Der Züchter ist verpflichtet, den Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigungen, Eintragungsbestätigung und/oder die Eigentumsurkunde auf Verlangen herauszugeben.

Bei Besitzwechsel ist der Equidenpass dem neuen Besitzer auszuhändigen. Besitzwechsel sind dem Verband anzuzeigen.

Bei Eigentumswechsel sind sowohl der Equidenpass als auch die Eigentumsurkunde dem neuen Eigentümer auszuhändigen.

Eigentumswechsel sind dem Verband anzuzeigen.

Bei Tod, Tötung, Diebstahl, Verlust oder Schlachtung des Pferdes zu Seuchenbekämpfungszwecken sind sowohl der Equidenpass als auch die Eigentumsurkunde an den ausstellenden Verband/ die Ausstellungsstelle zurückzugeben, es sei denn, der Equidenpass wird unter amtlicher Aufsicht im Schlachthof vernichtet. Der Tod des Pferdes ist dem Verband anzuzeigen.

Wird ein Pferd zur Eintragung in ein Zuchtbuch des ZfdP vorgestellt, dessen Equidenpass keine Tierzuchtbescheinigung enthält und das die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt, wird im Zuge einer Zuchtbucheintragung der entsprechende Abschnitt des Equidenpasses ausgefüllt.

B.9.4 Zweitschriften /Duplikate

Die Ausstellung von Zweitschriften von Equidenpässen incl. Tierzuchtbescheinigung erfolgt nach den Vorgaben der DVO (EU) 2015/262. Eine Zweitschrift von einem Abstammungsnachweis, einer Geburtsbescheinigung sowie eines Equidenpasses (inkl. Tierzuchtbescheinigung) und einer Eigentumsurkunde kann auf Antrag der Person, die das/die Original-Dokument/e verloren hat, grundsätzlich nur bei Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung mit notariell beglaubigter Unterschrift über den Verlust des/der Originaldokumente/s ausgestellt werden. Dies kann ausschließlich durch den Zuchtverband erfolgen, der das Originaldokument ausgestellt hat. Sie ist/ sind deutlich als Zweitschrift zu kennzeichnen und zu nummerieren.

B.9.5 Ausstellung von Identifizierungsdokumenten für in die Union eingeführte Equiden

Die Registrierung des existierenden Identifizierungsdokuments für in die Union eingeführte Equiden oder ggf. die Ausfertigung eines Equidenpasses inkl. Tierzuchtbescheinigung erfolgt nach Artikel 15 der DVO (EU) 2016/262.

B.10 Bestimmungen für Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial

Tierzuchtbescheinigungen gemäß VO (EU) 2016/1012 werden auch ausgestellt bei der Abgabe von Zuchtmaterial, wenn das Spendertier im Zuchtbuch des Zuchtverbandes eingetragen ist. Der Zuchtverband macht hierbei Gebrauch von der Ausnahme nach Artikel 31 (1) und (2) b.

B.11 Identifizierung

Die Identifizierung von Pferden durch den ZfdP erfolgt gemäß DVO (EU) 2015/262 mit Hilfe folgender Methoden:

B.11.1 Datenerfassung

Im Rahmen der Identifizierung werden für jedes Pferd mindestens folgende Daten erfasst:

- Geschlecht
- Geburtsdatum
- genetische Eltern mit Lebensnummer (UJLN)
- Beschreibung von Farbe und Abzeichen
- Ausfüllen des Abzeichen-Diagramms

B.11.2 Aktive Kennzeichnung

Alle Fohlen sind gemäß der Viehverkehrsverordnung in Verbindung mit der DVO (EU) 2015/262 im Zusammenhang mit der Identifizierung aktiv zu kennzeichnen. Als aktive Kennzeichnung ist ein Transponder gemäß ViehVerkehrV zwingend vorgeschrieben (Artikel 18 DVO (EU) 2015/262). Als zusätzliche, fakultative aktive Kennzeichnung kann das Fohlen mittels Brandzeichen gekennzeichnet werden.

B.11.2.1 Transponder

Die zur Kennzeichnung erforderlichen Transponder werden vom ZfdP ausgegeben und müssen im Sinne der DVO (EU) 2015/262 in Verbindung mit § 44 der ViehVerkehrsVO codiert sein.

B.11.2.2 Fohlenbrand (Rasse- und Nummernbrand)

Die Vergabe des Fohlenbrandes erfolgt auf Antrag durch den Züchter in der Regel im Jahr der Geburt durch den Verband. Die Fohlen werden mit dem jeweiligen Rassebrand gekennzeichnet. Zusammen mit dem Rassebrand erhalten sie einen Nummernbrand, der sich aus der Lebensnummer (B.10.3) ergibt. Gebrannt werden darf ausschließlich auf dem linken Hinterschenkel. Die jeweiligen Rassebrände sind in den einzelnen Zuchtprogrammen graphisch dargestellt.

Das Brennen darf nur durch Brennbeauftragte des Verbandes erfolgen. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Zuchtleiters. Der Brennbeauftragte muss vor dem Brennen durch Prüfung der zum Fohlen gehörenden Unterlagen die Identität des betreffenden Pferdes zweifelsfrei feststellen. Eventuelles Nachbrennen bedarf ebenfalls der Genehmigung durch den Zuchtleiter.

Das Fohlenbrennen ist keine Pflicht und erfolgt nur in den Mitgliedsstaaten, in denen dies zulässig ist.

B.11.3 Vergabe der UELN (Unique Equine Life Number)

Jedem in einem Mitgliedstaat geborenem Zuchtpferd wird bei der ersten Registrierung eine UELN zugeordnet. Spätestens bei der Eintragung in ein Zuchtbuch muss Pferden, welche noch keine UELN haben, eine solche vergeben werden. Bei der UELN handelt es sich um eine internationale und EU-weit einheitliche Lebensnummer. Die UELN besteht aus 15 Stellen, welche alphanumerisch zusammengesetzt sind und wie folgt aufgebaut ist:

Die ersten 3 Stellen (alpha-numerisch) beziehen sich auf das Herkunftsland, in welchem dem Pferd erstmals eine universelle Equiden-Lebensnummer Pferd vergeben wurde. Die nächsten 3 Stellen (alpha-numerisch) bezeichnen den Zuchtverband, bei dem das betreffende Pferd erstmalig eingetragen und gebrannt bzw. aktiv gekennzeichnet wurde; die nächsten 9 Stellen (alpha-numerisch) geben eine laufende Registriernummer innerhalb des Zuchtverbandes wieder und können von dieser bis auf die letzten beiden Stellen frei vergeben werden. Für die aktive Kennzeichnung gelten als Brenn-Nummer die Stellen 12 und 13 der Internationalen Lebensnummer; das Geburtsjahr steht an Stelle 14 und 15.

Die UELN wird lebenslang nicht verändert und auch beim Wechsel des Pferdes in ein anderes Zuchtbuch beibehalten.

UELN von im Ausland geborenen Pferden sind bei der Eintragung ins Zuchtbuch zu übernehmen.

Werden im Ausland geborene Pferde in das Zuchtbuch des Verbandes aufgenommen, die noch keine UELN besitzen, erhalten diese eine UELN vom Verband, unabhängig von der Herkunft des Pferdes. Für die Vorfahren im Pedigree dieser Pferde wird eine UELN kompatible FN-Registriernummer vergeben – sofern diese keine UELN besitzen. Diese Aufgabe der Recherche und der Vergabe der FN-Registriernummer übernimmt der Bereich Zucht der Deutschen Reiterlichen Vereinigung im Auftrag des Zuchtverbandes.

Für im Ausland geborene Pferde und Ponys ohne internationale Lebensnummer wird die FN-Registriernummer wie folgt vergeben:

	Position 1 bis 3	Position 4 bis 6 Großpferde / Ponys	Position 7 und 8	Position 9 bis 13	Position 14 bis 15
<i>Vor 2000 geboren</i>	<i>276 bzw. DE+Leer- zeichen</i>	<i>304 / 302</i>	<i>Zweistellige Codierung der FN</i>	<i>Laufende Registrier-nummer</i>	<i>Geburtsjahr des Pferdes/Pony (wenn bekannt) - sonst „00“</i>
<i>Ab 2000 geboren</i>	<i>276 bzw. DE+Leer- zeichen</i>	<i>404 / 402</i>	<i>Zweistellige Codierung der FN</i>	<i>Laufende Registrier-nummer</i>	<i>Geburtsjahr des Pferdes/Pony (wenn bekannt) - sonst „00“</i>

B.12 Identitätssicherung / Abstammungssicherung

B.12.1 Methoden der Abstammungssicherung

Der ZfdP nutzt folgende Methoden der Abstammungssicherung:

- a) DNA-Typisierung nach ISAG-Standard
- b) Abstammungsgutachten eines Gen - Labors mit einer Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17025:2005
- c) DNA-Profilabgleich

Der ZfdP führt routinemäßige, risikoorientierte und anlassbezogene Abstammungsüberprüfung durch.

Der Zuchtverband bzw. der von ihm eingesetzte Zuchtleiter ist jederzeit berechtigt, darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Überprüfung der Abstammung mit Hilfe anerkannter Verfahren entsprechend B 12.1 a) und b) durchzuführen, insbesondere wenn sich die vorliegende Abstammung nicht bestätigt hat.

Rassespezifische Verfahren für eine risikoorientierte Abstammungsüberprüfung finden sich im Zuchtprogramm der jeweiligen Rassen.

B.12.2 Maßnahmen bei festgestellten Abweichungen der Abstammung

Bei festgestellten Abweichungen zur angegebenen Abstammung wird versucht, die tatsächliche Abstammung der in Frage kommenden Eltern zu bestimmen. Bei Klärung wird die korrekte Abstammung im Zuchtbuch sowie im Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung berichtigt und die Zuchtbucheintragung auf Grund der neuen Abstammung angepasst.

Kann die Abstammung nicht geklärt werden, wird die Abstammung aberkannt. Zuchtpferde, die in der Hauptabteilung des Zuchtbuches ihrer Rasse eingetragen sind, werden in die Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches umgetragen. Gibt es für die betreffende Rasse keine Zusätzliche Abteilung, wird das Pferd aus dem Zuchtbuch ausgetragen. Die Angaben im Zuchtbuch sowie im Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung werden entsprechend korrigiert. Die Kosten für die routinemäßige Abstammungsüberprüfung sind vom Züchter zu tragen, sofern sich die Abstammung als falsch erweist.

B.12.3 Maßnahmen bei festgestellten Abweichungen der Abstammung und bei Nichtmitwirkung an der stichprobenartigen Abstammungskontrolle

Kommt ein Züchter seiner Pflicht zur stichprobenartigen Abstammungsüberprüfung innerhalb einer vom ZfdP vorgegebenen Frist nicht nach oder erweist sich eine Abstammung als falsch, so wird dem betreffenden Pferd die Abstammung umgehend aberkannt. Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstößen gegen die Sorgfaltspflicht im Rahmen der Abstammungssicherung kann das Mitglied vom Verband ausgeschlossen werden.

Fehlerhafte Abstammungen werden im Zuchtbuch berichtigt. Dies gilt unabhängig vom Zeitpunkt oder Umfang des festgestellten Fehlers und umfasst die Abstammungsdaten selbst sowie die sich hieraus ergebenden Änderungen im Zuchtbuch.

B.12.4 Dokumentation

Eine DNA-Typenkarte bzw. die Überprüfungsergebnisse anderer Merkmale zur Sicherung der Identität werden beim ZfdP hinterlegt.

Festgestellte Abweichungen im Rahmen der Abstammungsüberprüfung werden aufgezeichnet und ebenso wie alle weiteren Aufzeichnungen im Rahmen der Abstammungsüberprüfung vom Verband mindestens 10 Jahre aufbewahrt.

B.13 Zuchtdokumentation

Um eine ordnungsgemäße Zuchtarbeit des Verbandes zu gewährleisten, ist jedes ordentliche Mitglied zur Mitarbeit gemäß dieser Satzung, der rechtlichen Regelungen sowie des jeweiligen Zuchtprogrammes der von ihm gezüchteten Rasse(n) verpflichtet.

B.13.1 Aufzeichnungen im Zuchtbetrieb (Zuchtdokumentation)

Jeder Züchter führt für die Zuchtpferde seines Bestandes ein Stallbuch (schriftlich oder in elektronischer Form), in dem entsprechend den rechtlichen Regelungen sowie des jeweiligen Zuchtprogrammes alle wesentlichen Angaben zum betreffenden Pferd einschließlich seiner Abstammung sowie alle aktuellen Daten eingetragen werden. Jeder Züchter ist verpflichtet, dem Zuchtleiter oder seinem Beauftragten die Stallbücher auf Anforderung zur Überprüfung vorzulegen. Zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Zuchtbuchführung ist es erforderlich, den Vertretern des ZfdP gegenüber Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Zuchtunterlagen einschließlich der Stallbücher zu gewähren.

Die Zuchtdokumentation ist zeitnah und einwandfrei zu führen. Die Beauftragung eines Dritten mit der Führung der Zuchtdokumentation entbindet den Züchter nicht von der Verantwortung für die Richtigkeit der Eintragungen. Berichtigungen haben durch Streichung zu geschehen und sind mit Datum und Unterschrift gegenzuzeichnen. Die Zuchtdokumentation ist ab dem Zeitpunkt der letzten Eintragung mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

Maßnahmen bei nicht korrekter Zuchtdokumentation:

- Der Züchter erhält eine Abmahnung sowie eine Aufforderung zur Korrektur bzw. Vervollständigung der Aufzeichnungen.
- Werden Abweichungen hinsichtlich der Abstammungsdaten festgestellt, wird gemäß den Bestimmungen von B.12 dieser Satzung eine Überprüfung angeordnet.
- Verstöße werden protokolliert und die Aufzeichnungen 10 Jahre in der Geschäftsstelle aufbewahrt.

B.13.2 Verantwortlichkeit des Hengsthalters

Die Hengsthalter des ZfdP sind verpflichtet, ihre Hengste so zu halten, dass Verstöße gegen diese Satzung sowie die jeweiligen Zuchtprogramme ausgeschlossen sind. Bei Verstößen hat der Zuchtleiter den Vorstand unverzüglich zu unterrichten, der daraufhin über entsprechende Maßnahmen gemäß dieser Satzung entscheidet. Dies gilt auch, wenn der Hengsthalter den Stutenbesitzer unzutreffend unterrichtet, Hygienevorschriften oder in sonstiger Weise Grundsätze ordnungsgemäßer Hengsthaltung missachtet. Der Hengsthalter ist verpflichtet, dem Stutenbesitzer Auskunft über den ihm bekannten Genstatus seines Hengstes hinsichtlich leidensrelevanter genetischer Defekte gemäß dem jeweiligen Zuchtprogramm zu erteilen.

B.13.3 Meldung von Besamung/Bedeckung

(Deckregister u. Deckschein)

Der Hengsthalter ist für eine ordnungsgemäße Durchführung der Bedeckungen/ Besamungen und deren Registrierung gegenüber dem ZfdP verantwortlich. Er hat Deckscheine auszufüllen und eine Deck-, Besamungsliste (Deckregister) zu führen:

Die Deck-/Besamungsliste (Deckregister) muss folgende Angaben enthalten:

- a. Name und Anschrift des Hengsthalters und gegebenenfalls des Besitzers,
- b. Rasse, Alter, Name, Farbe und Lebensnummer des Hengstes
- c. Name und Anschrift des Stutenhalters,
- d. Rasse, Alter, Name, Farbe, Abzeichen und Lebensnummer der Stute,
- e. alle Deckdaten (Tage der Deck-/Besamungsakte).

Für die Meldung der Deck-/Besamungsdaten ist der Hengsthalter verantwortlich. Das Deckregister und das Originalblatt jedes ausgefüllten Deckscheines sind grundsätzlich bis zum 30. September eines jeden Jahres unaufgefordert bei der Geschäftsstelle des ZfdP einzureichen. Im gleichen Jahr später eingehende Deckregister und Deckscheine können mit einer Säumnisgebühr belegt werden (siehe Gebührenordnung). Begründete Ausnahmen regelt der Vorstand in Absprache mit dem Zuchtleiter. Amtshilfe von anderen tierzuchtrechtlich anerkannten Züchtervereinigungen ist möglich. Deckregister und Deckscheine, die nach dem Jahreswechsel eingehen, werden grundsätzlich mit der doppelten Säumnisgebühr belegt. Für jede eingetragene Stute erhält der Besitzer von der Geschäftsstelle des ZfdP einen Deckschein mit zwei Abschnitten. Der obere Abschnitt ist für den Stutenbesitzer und der untere für die Geschäftsstelle des ZfdP bestimmt. Vor der Bedeckung ist der Deckschein an den Hengsthalter zu übergeben.

Der Deckschein muss mindestens enthalten:

- 1) Name, Lebensnummer (UELN), Farbe und Abzeichen der Stute,
- 2) Name, Lebensnummer (UELN) und Zuchtkategorie (Abteilung und Klasse) des Hengstes,
- 3) sämtliche Deckdaten,
- 4) Art der Bedeckung (Natursprung oder KB),
- 5) Name und Anschrift des Stutenbesizers,
- 6) Unterschrift des Hengsthalters oder seines Vertreters.
- 7) Unterschrift des Samenverwenders/ Besamers (im Fall der künstl. Besamung)

Der Besitzer der gedeckten Stute erhält den oberen Teil des Deckscheines vom Hengsthalter. Diese muss er als Deckbescheinigung bis zum Abfohlen der Stute aufbewahren. Diese Verpflichtung muss beim Verkauf der Stute der Käufer übernehmen. Aufgrund der vom Hengsthalter eingesandten Deckscheine wird am Anfang eines jeden Jahres eine Abfohlmeldung erstellt, die den Besitzern/Züchtern in Verbindung mit dem neuen Deckschein zugeschickt wird. Die Deckmeldung kann durch den Hengsthalter auch auf dem elektronischen Weg erfolgen. Dieses wird ggf. vertraglich mit dem ZfdP geregelt. Deckscheinformulare anderer, tierzuchtrechtlich anerkannter Zuchtverbände werden anerkannt, wenn sie die oben genannten Mindestangaben eines Deckscheins enthalten.

B.13.4 Fohlenmeldung

Die Geburt des Fohlens muss grundsätzlich – möglichst mit der vorbereiteten Abfohlmeldung bzw. über Online – innerhalb von 28 Tagen, jedoch spätestens bis vier Wochen vor dem Absetzen des Fohlens, der Geschäftsstelle des ZfdP gemeldet werden. Für die Meldung der Abfohlzeiten ist der Stutenbesitzer verantwortlich. Die Fohlenmeldung muss folgende Mindestangaben enthalten:

- Geburtsdatum
- Geburtsort
- Geschlecht
- Grundfarbe und ggf. Abzeichen des Fohlens
- ggf. Angaben über Totgeburt, Zwillingengeburt oder Verenden kurz nach der Geburt
- Unterschrift des Stutenbesizers (außer bei Online-Meldung)

Bei nicht Einhaltung der Fristen erfolgt grundsätzlich eine Abstammungsüberprüfung und die Erhebung einer Säumnisgebühr gem. Gebührenordnung des ZfdP.

B.13.5 Änderungen von Zuchtdaten und Zuchtbucheintragen

Alle Änderungen und Ergänzungen bezüglich Zuchtdaten, Farbe und Abzeichen, Besitzwechsel, Ergebnissen Leistungsprüfung und sonstiger zuchtrelevanter Informationen sowie der Verlust eines Transponders sind ohne Aufforderung unverzüglich durch den Pferdebesitzer der Geschäftsstelle des Verbandes schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Jede Änderung ist vom Verband im Zuchtbuch zu dokumentieren. Soweit rechtlich vorgeschrieben sind die Änderungen im Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung und in Hi-Tier einzutragen.

An- und Verkäufe eingetragener Zuchtpferde sowie deren Ausscheiden aus der Zucht sind schriftlich der Geschäftsstelle des ZfdP bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres zu melden.

B.14 Bekämpfung genetischer Defekte

Genetische Defekte mit Leidensrelevanz bzw. genetische Besonderheiten, finden in den jeweiligen Zuchtprogrammen des ZfdP Berücksichtigung. Darüber hinaus hat der Hengsthalter vor Verpaarung zweier Elterntiere den Züchter über den genetischen Status des ausgewählten Hengstes hinsichtlich bekannter und relevanter genetischer Defekte bzw. Besonderheiten zu informieren. Der Hengsthalter ist zur Auskunft verpflichtet.

Die genetischen Defekte und genetischen Besonderheiten sind gemäß dem jeweiligen Zuchtprogramm im Equidenpass anzugeben und im Rahmen der Zuchtwertschätzung für Hengste vom ZfdP bzw. der beauftragten dritten Stelle zu veröffentlichen, sofern gemäß dem jeweiligen Zuchtprogramm eine Zuchtwertschätzung vorgesehen ist (siehe hierzu auch B.9.1).

B.15 Grundbestimmungen zur Bewertung von Zuchtpferden

Die Zuchtpferde werden hinsichtlich der im Zuchtprogramm für jede Rasse definierten Selektionsmerkmale bewertet. Jedes Selektionsmerkmal wird mit einer Teilnote bewertet. Die Bewertung erfolgt in der Regel auf Sammelveranstaltungen (Körungen, Stutenschauen, Leistungsprüfungen, Eintragungsterminen etc.), um den Vergleich einer hinreichend großen Zahl von Pferden zu ermöglichen. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. große Entfernungen zum angebotenen Sammeltermin, Krankheit von Stute bzw. Fohlen), insbesondere bei Stuteneintragungen, kann eine Bewertung auch außerhalb von Sammelveranstaltungen durchgeführt werden. Das Mindestalter für eine Bewertung wird im jeweiligen Zuchtprogramm geregelt.

Soweit im Zuchtprogramm nicht anders geregelt, erfolgt die Bewertung der Zuchtpferde in ganzen oder halben Noten in Anlehnung an § 57.1.2 der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) nach folgendem Notensystem.

10 = ausgezeichnet	5 = genügend
9 = sehr gut	4 = mangelhaft
8 = gut	3 = ziemlich schlecht
7 = ziemlich gut	2 = schlecht
6 = befriedigend	1 = sehr schlecht

Wird das Ergebnis der Bewertung als Gesamtnote ausgedrückt, stellt sie das arithmetische Mittel der Teilnoten der bewerteten Selektionsmerkmale dar und wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet. Abweichungen hiervon sind im jeweiligen Zuchtprogramm geregelt.

B.16 Körung

Körung ist die erste Selektionsentscheidung eines Zuchtverbandes für Hengste in Abhängigkeit vom jeweiligen Zuchtprogramm für die Eintragung in das Hengstbuch 1.

B.16.1 Zulassung

Die Anmeldung hat schriftlich oder elektronisch bei der Geschäftsstelle zu erfolgen. Um eine geordnete Körveranstaltung sicherzustellen, kann eine Vorauswahl der zur Körung angemeldeten Hengste durchgeführt werden. Das Mindestalter der Hengste für die Körzulassung und die weiteren Anforderungen der Hengste für die Körzulassung sind in den jeweiligen Zuchtprogrammen festgelegt.

B.16.2 Zuchttauglichkeitsbewertung

Die Feststellung der Zuchttauglichkeit erfolgt im Rahmen einer Zuchttauglichkeitsuntersuchung durch einen (Fach)Tierarzt (für Pferde). Im Hinblick auf die Zuchttauglichkeit werden folgende Merkmale überprüft:

- Hodenanomalien
- Gebissanomalien

Weitere Merkmale sind ggf. in den jeweiligen Zuchtprogrammen aufgeführt.

B.16.3 Bewertung und Ergebnisermittlung

Die Bewertung der Hengste im Rahmen der Körung erfolgt nach den Grundbestimmungen unter Punkt B.15 durch die Körkommission und nach den Bestimmungen der jeweiligen Zuchtprogramme. Bei Abweichungen ist dies im jeweiligen Zuchtprogramm geregelt.

Die zu bewertenden Merkmale sowie die Gewichtung der einzelnen Teilnoten für die Berechnung der Körnote sind im Zuchtprogramm der Rasse beschrieben.

B.16.4 Köreentscheidung

Die Köreentscheidung kann lauten:

- gekört
- nicht gekört
- vorläufig nicht gekört

Für die Selektionsentscheidung „gekört“, müssen die Mindestkriterien laut Zuchtprogramm erfüllt sein. Die Köreentscheidung wird auf der Körveranstaltung öffentlich bekannt gegeben. Die Entscheidung „gekört“ wird im Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung eingetragen und im Zuchtbuch dokumentiert.

Die Köreentscheidung lautet „vorläufig nicht gekört“, wenn der Hengst die Anforderungen in Bezug auf die Gesamtnote, eine der Teilnoten und/oder die Zuchttauglichkeit nicht erfüllt, jedoch zu erwarten ist, dass er sie zukünftig erfüllen wird. Mit der Köreentscheidung kann eine Frist gesetzt werden, bis zu deren Ablauf der Hengst wieder zur Körung vorgestellt werden kann.

Die Köreentscheidung lautet „nicht gekört“, wenn der Hengst die Anforderungen in Bezug auf die Gesamtnote bzw. eine oder mehrere Teilnoten nicht erfüllt und / oder den Anforderungen an die Zuchttauglichkeit nicht genügt. Wenn die Anforderungen bezüglich der Zuchttauglichkeit erfüllt sind, kann der Hengst erneut zur Körung vorgestellt werden.

Die Köreentscheidung ist dem Besitzer des Hengstes schriftlich mitzuteilen. Die Köreentscheidung "gekört" wird im Abstammungsnachweis des Hengstes vermerkt, nachdem der Hengst auf einer Körveranstaltung bewertet worden ist.

B.16.5 Medikationskontrollen

Zur Körung/Vorauswahl nicht zugelassen und ggf. nachträglich auszuschließen sind Hengste, denen verbotene Substanzen gem. der Listen und Durchführungsbestimmungen der jeweils gültigen LPO (Teil C Rechtsordnung – FN Anti-Doping- und Medikationskontroll-Regeln für den Pferdesport – ADMR) verabreicht oder an denen eine verbotene Methode angewendet oder zur Beeinflussung der Leistung, Leistungsfähigkeit oder Leistungsbereitschaft irgendein Eingriff oder Manipulation vorgenommen wurde. Die Körkommission/Vorauswahlkommission ist berechtigt, jederzeit Medikationskontrollen als Stichproben anzuordnen. Die Durchführung der Medikationskontrollen erfolgt gem. Durchführungsbestimmungen der jeweils gültigen LPO (Teil C Rechtsordnung – FN Anti-Doping- und Medikationskontroll-Regeln für den Pferdesport – ADMR).

Auch sind Hengste zur Körung/Vorauswahl nicht zugelassen und ggf. nachträglich auszuschließen, bei denen innerhalb von 3 Monaten (bei Anabolika 12 Monate) vor Vorstellung zur Körung/Vorauswahl ein positiver Nachweis einer verbotenen Medikation, einer verbotenen Methode oder eines unerlaubten Eingriffes zur Beeinflussung der Leistung gem. Satz 1 in demselben oder einem anderen Zuchtverband oder eines Pferdesportverbandes festgestellt worden ist.

B.16.6 Rücknahme, Widerruf, Widerspruch

Die Körung ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nicht vorgelegen hat. Wenn den Betroffenen ein Vorwurf bezüglich arglistiger Täuschung, unrichtiger und unvollständiger Angaben oder infolge grober Fahrlässigkeit gemacht werden kann, erfolgt eine Rückabwicklung der Körung; d.h. der Hengst ist so zu stellen als wäre nie eine positive Köreentscheidung ergangen.

Die Körung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist. Sie kann widerrufen werden, wenn mit ihr eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat. Eine Rückabwicklung erfolgt im Falle eines Widerrufs nicht.

Gegen die Köreentscheidung kann der Besitzer eines Hengstes Widerspruch entsprechend Nr. A 15 bei der Geschäftsstelle des ZfdP einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen. Die Widerspruchsfrist beträgt zwei Wochen nach Bekanntgabe des Körurteils. Der Vorstand des ZfdP entscheidet über die Annahme des Widerspruchs. Wird der Widerspruch angenommen, entscheidet der Vorstand über die Zusammensetzung einer neuen Bewertungskommission. Ebenso wird über Ort und Zeit der Wiedervorstellung des Hengstes entschieden.

Bei positivem Medikations- oder Manipulationsnachweis wird die Köreentscheidung widerrufen und die damit zusammenhängende Zuchtbucheintragung zurückgenommen. Gegen diesen Widerruf des Körurteils kann der Eigentümer des Hengstes schriftlich Widerspruch beim Vorstand des ZfdP per Adresse der Geschäftsstelle einlegen. Die Widerspruchsfrist beträgt zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung. Der Widerspruch ist binnen einer weiteren Woche zu begründen. Als Kostenvorschuss ist ein Betrag (siehe ZfdP-Gebührenordnung) spätestens mit Ablauf der Begründungsfrist beizufügen oder sicherzustellen.

B.16.7 Hofkörung

In besonderen Ausnahmefällen (wenn z.B. kein Sammeltermin in der nächsten Zeit bzw. die Entfernung zum Sammeltermin sehr groß ist) kann auf Antrag des Hengsthalters eine Hofkörung durchgeführt werden. Hierfür wird vom Vorstand eine Kommission (siehe A.10.8) berufen. Die Kosten des Verfahrens trägt der Hengsthalter (siehe ZfdP-Gebührenordnung).

B.17 Verbandsprämien

Grundsätzlich gelten für alle im ZfdP betreute Rassen/Populationen:

- Bewertung der Fohlen mit einer Gesamtnote von 0 bis 10; zehntel Noten sind zulässig. Fohlen mit einer Gesamtnote von 7,5 werden prämiert (Fohlenprämie).
- Stuten, die bei ihrer Eintragung in das Stutbuch I anlässlich der offiziellen Brenn- und Eintragungsreise mindestens die Eintragungsnote 7,5 erhalten haben, werden prämiert und erhalten den Titel Prämienstute.

-Drei- bis achtjährige Stuten, die im Stutbuch I geführt werden können auf Antrag den Titel „Hauptprämie“ erhalten, wenn sie hinsichtlich ihrer Exterieurbeurteilung und eine Gesamtnote von mindestens 7,8 erzielt haben und damit zur Gruppe der besten Stuten des Jahrgangs gehören sowie ihre Leistungsprüfung gemäß des entsprechenden Zuchtprogramms mit einer Mindestnote von 7,0 oder über den Sport abgelegt haben und mindestens ein ZfdP registriertes Fohlen gebracht haben.

Zusätzlich gelten für Zuchtpferde, die im Zuchtbuch Deutsches Pferd eingetragen sind, folgende Verbandsprämien

- Hengste, die im Hengstbuch I des Zuchtbuchs Deutsches Pferd eingetragen sind und bei ihrer Körung mindestens die Eintragungsnote 7,5 erhalten haben, werden prämiert und erhalten den Titel Verbandsprämienhengst.
- Stuten, die im Stutbuch I des Zuchtbuchs Deutsches Pferd geführt werden und die Anforderungen des Leistungsstutbuches der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) erfüllen, erhalten den Titel Elite-Stute.

Für alle weiteren vom ZfdP betreuten Rassen/ Populationen gelten darüberhinausgehend die Maßgaben in Bezug auf das Prämierungssystem der jeweiligen Zuchtprogramme.

B.18 Grundbestimmungen zu Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung

B.18.1 Leistungsprüfung

B.18.1.1 Anerkennung von Prüfungsergebnissen

Es werden Ergebnisse von Leistungsprüfungen anerkannt, die nach aktuellem Tierzuchtgesetz, aktueller Leistungs-Prüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) und/oder dem Reglement der Federation Equestre Internationale (FEI) durchgeführt werden.

Ergebnisse ausländischer nationaler Turniersportveranstaltungen / Pferdeleistungsschauen werden anerkannt, insofern sie als gleichwertige Prüfung betrachtet werden können. Rassespezifische Bedingungen zur Eigenleistungsprüfung sind im jeweiligen Zuchtprogramm der einzelnen Rassen geregelt.

B.18.1.2 Zuständigkeiten bei den Prüfungsformen

Im ZfdP können Hengste, Stuten sowie Wallache Leistungsprüfungen absolvieren, welche entweder vom ZfdP oder von anderen Organisationen bzw. Prüfungsanstalten durchgeführt werden. Mit den Prüfungsanstalten bzw. Organisationen, welche mit der Durchführung von Prüfungen beauftragt werden, schließt der ZfdP Verträge, welche Grundlage für die Organisation und Durchführung der beauftragten Prüfungen sind. Die Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen sowie die Korrektheit der Durchführung der Leistungsprüfungen überprüft der ZfdP im Rahmen eines Controllings.

B.18.2 Zuchtwertschätzung

Alle im Rahmen der Durchführung des Zuchtprogramms über Leistungsprüfungen erfassten Daten sind von den Mitgliedern des ZfdP und beauftragten dritten Stellen dem Zuchtverband unverzüglich und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Datentransfer kann auch unmittelbar an die mit der Zuchtwertschätzung beauftragten Stellen (vit Verden) erfolgen.

Das VIT Verden führt nach Plausibilitätsprüfung der gemeldeten Daten und auf Basis der erfassten Merkmale und nach einem von den zuständigen Stellen genehmigten bzw. nach einem den Vorgaben des Zuchtverbandes in Abstimmung mit den

Beschlüssen des jeweiligen Dachverbandes (FN) entsprechendem Verfahren jeweils Zuchtwertschätzungen durch.

B.19 Controlling

Die vom ZfdP mit der Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen beauftragten Organisationen werden von diesem regelmäßig geprüft, um die Sicherheit der Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung zu gewährleisten. Die hierzu zum Einsatz kommenden Controlling-Verfahren sind in entsprechenden Vereinbarungen mit den Organisationen geregelt.

B.20 Inkrafttreten

Die Satzung mit den vereinsrechtlichen Bestimmungen und den tierzuchtrechtlichen Grundbestimmungen wurde auf der Mitgliederversammlung am 22.05.22 beschlossen und tritt nach Genehmigung durch die Anerkennungsbehörde sowie nach der Eintragung beim Registergericht in Kraft.

Sollte eine einzelne Bestimmung dieser Satzung rechtswidrig sein, so sind die übrigen Bestimmungen hiervon nicht betroffen. Die Bestimmungen sind im Zweifelsfall so auszulegen, wie sie am ehesten dem Sinn der Satzung und der mehrheitlichen Vorstellung der Mitglieder entsprechen

beschlossen auf der Mitgliederversammlung 22.05.22

.